

Pflichtenheft Aufsichtsperson bei Vermietungen im Freizeithaus Worb

gültig ab 1. Januar 2015

1. Ziele

Im Interesse der gelebten Jugendkultur in der Gemeinde Worb und zur Förderung der Mitwirkung sollen im Freizeithaus Worb Veranstaltungen von nicht volljährigen Jugendlichen und jungen Erwachsenen stattfinden können. Damit die Jugendlichen mit der Veranstaltungsorganisation und -durchführung nicht überfordert sind und es nicht zu unliebsamen Überraschungen kommt (Sachbeschädigungen, Alkoholmissbrauch, Belästigung der Nachbarschaft usw.) haben die gesetzlichen Vertretungen als Aufsichtspersonen eine wichtige Funktion. Damit Sie die Jugendlichen optimal unterstützen können, sind in diesem Pflichtenheft die wesentlichen Punkte festgehalten. Mit dem Unterzeichnen des Mietvertrags stimmen Sie den Aufgaben gemäss diesem Pflichtenheft zu. Ebenfalls bestätigen Sie, dass Sie als gesetzliche Vertretung in geeigneter Weise der Aufsichtspflicht nachkommen werden.

2. Rahmenbedingungen

Alle gültigen Rahmenbedingungen sind in den allgemeinen Vertragsbedingungen festgehalten. Dieses Pflichtenheft entspricht einem Auszug aus den allgemeinen Vertragsbedingungen. Es werden nur die wesentlichsten Punkte für die Aufsichtsperson festgehalten.

3. Aufgaben

3.1 Jugendschutz

Die Aufsichtsperson wird angewiesen Art und Menge des vorhandenen Alkohols zu prüfen und allenfalls Massnahmen zu ergreifen (Menge reduzieren, Hochprozentiges entfernen).

Während der Dauer des Anlasses stichprobenweise durch Anwesenheit den Zustand der Gäste im Auge behalten, ansonsten Massnahmen ergreifen wie Beendigung des Anlasses, betrunkene Gäste heimführen, Arzt beiziehen.

3.2 Ruhe und Ordnung

Betriebszeit in der Regel bis maximal 2.00 Uhr, nur nach schriftlicher Vereinbarung bis 3.30 Uhr. Ab 24.00 Uhr Fenster geschlossen halten und Musik reduzieren.

Die Aufsichtsperson trägt die Verantwortung dafür, dass die Zeiten eingehalten werden. Bei Reklamationen seitens der Nachbarschaft oder der Polizei werden Sie zur Verantwortung gezogen.

3.3 Sicherheit

Vandalismus im und ums Haus; für Schäden wird wiederum die Vertragspartei die Verantwortung übernehmen, auch bei Schäden durch die Gäste (wenn die Personen benannt werden können werden sie durch uns direkt belangt).

Die Aufsichtsperson muss für die Party-VeranstalterInnen immer erreichbar sein, falls es zu Streitigkeiten unter den Gästen oder mit fremden Gruppen kommen sollte. Falls erforderlich, bitte rechtzeitig die Polizei beiziehen.

3.4 Veranstaltungsende

Die Gäste verlassen geordnet und ruhig das Areal. Der Nachhauseweg über Rufenacht und Worb lädt zu Littering und Vandalismus ein.

Die Aufsichtsperson ist verantwortlich, die Gäste auf das korrekte Verhalten hinzuweisen. Ebenfalls hier gilt: Bei Unterlassung wird der Veranstalter zur Verantwortung gezogen.

4. Hilfe und Unterstützung

Möchten Sie sich beraten lassen? Haben Sie Fragen zur Infrastruktur, zu einem sinnvollen Alkoholkonzept oder zur Preisgestaltung: Wir unterstützen Sie gerne. Bitte melden Sie sich rechtzeitig bei Jugendarbeit Worb 031 839 66 68 oder info@jugendarbeit-worb.ch.